

Name der Gesellschaft
Kölnische Dampfschiffahrts=Gesellschaft

会社名
ケルン蒸気曳航会社

認可年月日
1841.07.28.

業種
汽船

掲載文献等
Amtsblatt der Regierung zu Köln, Jg.1841, SS.237-239.

ファイル名
18410728KDG.pdf

A m t s b l a t t der Königl. ichen Regierung zu Köln

Stück 34.

Dinstag den 24. August 1841.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c. c. Gemäß der Bestimmung des Art. 37, B. I., Tit. 3 des Handelsgesetzbuchs der Rhein- Provinz genehmigen Wir die Errichtung einer anonymen Gesellschaft unter der Benennung: „Kölnische Dampfschiffahrts-Gesellschaft“, welche sich nach dem vorliegenden Notariats-In- strument vom 6. Mai 1841 in Köln zu dem Zwecke gebildet hat, die Dampfschleppschiffahrt auf dem Rheine und auf den mit ihm zusammenhängenden Gewässern zu betreiben. Wir bestätigen das in diesem Instrumente enthaltene Statut der Gesellschaft mit dem Vorbehalten:

No. 455.

- 1) zu den Artikeln 7, 8 und 10, daß die sämtlichen Aktien auf den Namen der Aktionärs ausgefertigt werden müssen,
- 2) zum Art. 24, daß Abänderungen des Statuts, welche von der General-Versammlung beschlossen werden möchten, nur mit Genehmigung des Staats Gältigkeit erhalten,
- 3) daß diese Bestätigung, falls das Statut nicht befolgt oder verletzt würde, unbeschadet der Rechte dritter Personen, widerrufenlich ist.

Gegegenwärtige Urkunde, welche dem vorgedachten notariellen Instrumente für immer vor- geheftet bleiben soll, ist nebst diesem durch das Amtsblatt Unserer Regierung zu Köln bekannt zu machen.

Gegeben Sanssouci, den 28. Juli 1841.

(L. S.)

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) Graf von Alvensleben.

Bestätigungs-Urkunde.

Statut.

- 1) Zur Ausübung der Dampfschleppschiffahrt auf dem Rheine und auf den mit ihm zu- sammenhängenden Gewässern wird nach den Bestimmungen des rheinischen Handels- gesetzbuches eine anonyme Gesellschaft gebildet, welche den Namen „Kölnische Dampf- schleppschiffahrts-Gesellschaft“ annimmt und ihren Sitz in der Stadt Köln hat.
- 2) Die Gesellschaft wird Schleppdampfboote und zu schleppende Fahrzeuge anschaffen, sie wird Waaren für Fracht und auch Schiffe für Lohn schleppen.
- 3) Das Kapital der Gesellschaft beträgt drei Mal hundert tausend Berliner Thaler und zerfällt in 1500 Aktien, jede von 200 Thlrn. Die Gesellschaft ist befugt, ihr Aktien- kapital auf sechs Mal hundert tausend Thlr. zu erhöhen.
- 4) Die Einzahlung der Aktienbeträge erfolgt in Raten von zehn bis 25 Prozent, jedes- mal binnen vier Wochen nach einer in eine oder zwei Kölnische Zeitungen einzurückenden Aufforderung der Direktion.
- 5) Wer innerhalb der im vorigen Paragraph gestellten Frist die Einzahlungen nicht leistet, soll gerichtlich dazu angehalten werden und außerdem zu Gunsten der Gesellschaft in eine Konventionalstrafe von einem Fünftel des ausgeschriebenen Betrages verfallen. Bei

der zweiten und bei den folgenden Einzahlungen steht es der Gesellschaft frei, auf die gerichtliche Klage zu verzichten, und die Säumigen ihrer fernern Verpflichtung mit der Wirkung zu entbinden, daß die bereits geleisteten Zahlungen der Gesellschaft anheimfallen und die erworbenen Ansprüche erlöschen. An die Stelle solcher erloschenen Aktien können neue in derselben Anzahl freit und öffentlich verkauft werden.

- 7) Ueber die Theilzahlungen werden auf den Namen lautende Interims-Quittungen ertheilt und nach Einzahlung des vollen Betrages gegen die Aktien-Dokumente ausgewechselt. Die Aktien werden von drei Mitgliedern der Direktion oder von zwei Mitgliedern und dem Subdirektor unterzeichnet. Sie lauten nach Wahl jedes Aktionärs auf den Inhaber oder auf den Namen. Auf den Inhaber gestellte Aktien können jederzeit auf Verlangen des Besitzers in Aktien auf den Namen umgewandelt werden und umgekehrt; daß es geschehen, hat die Direktion auf der Rehrseite der Aktien-Dokumente zu vermerken.
- 8) Die Uebertragung der auf den Namen lautenden Aktien erfolgt auf schriftliches Ersuchen des Cedenten und des Cessionars. Jene der Aktien auf den Inhaber durch Uebergabe der Urkunde.
- 9) Von dem Tage der Ausgabe der Aktien-Dokumente an werden die Zinsen mit 5% jährlich, und zwar am 2. Januar jeden Jahrs in Köln bezahlt und den Aktien die Zins-Coupons für 10 Jahre beigelegt.
- 10) Im Monat April jeden Jahrs findet regelmäßig in Köln eine General-Versammlung derjenigen Aktionäre Statt, auf deren Namen zwei oder mehr Aktien am Tage der Versammlung seit mindestens sechs Wochen eingeschrieben stehen. Die Besitzer von Aktien auf den Inhaber nehmen an den General-Versammlungen nicht Theil.
- 11) Die Direktion beruft mittelst öffentlicher Bekanntmachungen sowohl die regelmäßigen als die außergewöhnlichen General-Versammlungen; letztere, wenn sie es für dienlich erachtet, oder wenn wenigstens zwanzig Aktionäre, Inhaber von wenigstens 150 Aktien schriftlich darauf antragen. Die Bekanntmachung soll mindestens 14 Tage vor der Versammlung Statt finden.
Der Zweck der außergewöhnlichen General-Versammlungen soll im Einberufungsschreiben angegeben werden.
- 12) In der General-Versammlung können abwesende Aktionäre durch Vollmacht, jedoch nur durch stimmberechtigte Aktionäre vertreten werden. Die Vollmachten sind der Direktion am Tage vor der General-Versammlung vorzulegen. Procuratrage einer Handlungsfirma können dieselben Rechte ausüben, wie die Chefs der Handlung.
- 13) Die innerhalb der Grenzen des Statuts gefaßten Beschlüsse der General-Versammlung sind bindend für die nicht erscheinenden oder nicht vertretenen Aktionäre, so wie für die Direktion.
- 14) Unter Leitung des vorsitzenden Direktors wählt die General-Versammlung ihren Präsidenten, einen Protokollführer und zwei Secretäre. Das Protokoll wird von den Genannten und von den Anwesenden, welche es verlangen, unterzeichnet.
- 15) Die Wahlen und Beschlüsse der General-Versammlung erfolgen durch absolute Stimmen-Mehrheit. Je zwei Aktien geben eine Stimme, doch erlangt kein Aktionär durch Besitz mehr als 12, noch durch Vollmacht mehr als zwölf, also niemals mehr als 24 Stimmen.
- 16) Die Gesellschaft wird durch eine von der General-Versammlung gewählte, aus neun Mitgliedern bestehende Direktion vertreten. Alle Mitglieder der Direktion müssen in Köln wohnen und wenigstens fünf Aktien besitzen oder erwerben; dieselben werden während der Amtsdauer außer Cours gesetzt.
- 17) Jährlich treten drei Mitglieder aus der Direktion aus, die das Dienstalter oder bei gleichem Dienstalter das Loos bezeichnet. Die General-Versammlung besetzt die erledigten Stellen und kann die Austretenden wieder erwählen.
- 18) Die Direktion wählt jährlich ihren Vörsitzer, welcher in Verhinderungsfällen seinen

Vertreter bezeichnet. Sie versammelt sich regelmäßig alle 14 Tage auf Einladung des Vorsitzenden. Außergewöhnlich, so oft dieser es für nöthig erachtet oder drei Mitglieder darauf antragen.

- 19) Die Direktion leitet die Geschäfte der Gesellschaft und vollzieht unter Beobachtung des Statuts alle Handlungen, welche zur Erreichung des Gesellschaftszweckes angemessen sind. Sie bestellt und entläßt die Beamten und ernennt, da wo nöthig, Agenten in fremden Häfen. Sie faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Vorsitzenden. Alle Beschlüsse müssen in dem für jede Sitzung zu führenden und von allen Anwesenden zu unterzeichnenden Protokolle niedergelegt sein. Die aus den Beschlüssen hervorgehenden Verfügungen und Verträge sind von zwei Mitgliedern der Direktion oder von einem Mitgliede und dem Subdirektor zu unterzeichnen.
- 20) Die Direktion kann einen Subdirektor ernennen und demselben gewisse Zweige der Geschäftsführung ausschließlich überweisen.
- 21) Die Mitglieder der Direktion erhalten Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft gemachten Auslagen, und werden an dem reinen Gewinne in einem gewissen, von der General-Versammlung festzustellenden Verhältnisse theilhaftig.
- 22) Jährlich wird durch die General-Versammlung eine Kommission von 3 Mitgliedern ernannt, welche die Bilanz des vergangenen Jahres zu prüfen, mit den Belägen zu vergleichen, nach Erledigung etwaiger Bedenken der Direktion Decharge zu ertheilen und der nächsten General-Versammlung Bericht darüber zu erstatten hat. Letztere wird bestimmen, ob den Aktionären von dem reinen Gewinne außer den Zinsen eine Dividende zugetheilt werden und welcher Antheil dem Reserve-Fonds zufließen soll.
- 23) Die Dividende bezieht derjenige, welcher am bestimmten Zahlungstage Aktionär ist.
- 24) Abänderungen des Statuts können in einer General-Versammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlossen werden, wenn ihr allgemeiner Inhalt bei der Einberufung angedeutet war. Zu letzteren ist die Direktion auf Verlangen von 20 Aktionären, welche mindestens 100 Aktien besitzen, verpflichtet.
- 25) Ausgeschlossen von jeder Abänderung ist die Bestimmung, daß eine Vermehrung des Aktien-Kapitals durch Zuschüsse der Aktionäre über den Nennwerth der Aktien hinaus, nicht beschlossen werden könne.
- 26) Von der Direktion oder von Aktionären welche $\frac{1}{5}$ des Gesellschafts-Kapitals besitzen kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt, die Auflösung selbst aber nur in einer besonders dazu berufenen General-Versammlung durch eine Mehrheit von drei Vierteln der auf Namen eingeschriebenen Aktien, jede für eine Stimme zählend beschlossen werden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die von den Gemeinden unseres Verwaltungsbezirks aufzubringenden Beiträge zur Unterhaltung des Provinzial-Hebammen-Instituts hieselbst bleiben auch für die nächsten zwei Jahre 1842/43 unverändert dieselben, wie sie in der Repartition vom 18. Dezember 1823 (Amtsblatt Jahrgang 1823, Stück 51) ausgeschrieben worden, und sind wie bisher in Quartallraten praenumerando an unsere Hauptkasse abzuführen.

Köln, den 14. August 1841.

No. 456.

Aufbringung der Unterhaltungskosten des Provinzial-Hebammen-Instituts pro 18^{42/43}.

B. 13687.